

Basel, Zürich, 29.09.2006

Sehr geehrter Herr Bundesrat Blocher,
Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Vischer,
Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Wicky,
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder,

Wir sind professionelle Schweizer KünstlerInnen und Kulturschaffende. Unsere Arbeiten sind wichtige Bestandteile der aktuellen Kunst- und Kulturentwicklung in der Schweiz. Wir werden im In- und Ausland breit rezipiert und wir haben die Schweiz auf wichtigen internationalen Ausstellungen und Anlässen repräsentiert. Wir vermitteln aktuelle Kultur einer breiten Öffentlichkeit und bilden die nächste Generation aus. Wir sind in Sorge darüber, dass die aktuelle Revision des Schweizerischen Urheberrechts negative Auswirkungen auf unsere Möglichkeiten haben wird, zeitgenössische Vorstellungen von Kunst und Kultur frei weiterzuentwickeln und zu verwirklichen.

Es war und ist eine der Aufgaben der Kunst und Kultur, ihre jeweilige Gegenwart zu kommentieren und kritisch zu reflektieren. Zum breiten Spektrum künstlerischer Methoden gehören auch diejenigen des direkten Aneignens kulturellen Materials, das aus der bildenden Kunst, Filmen, Werbung, Musik, Fernsehen und anderen Quellen stammen kann. Dabei werden Inhalte übernommen, transformiert und zu neuen Werken weiterverarbeitet. Solche Methoden reihen sich nicht nur in die Jahrhunderte alte Geschichte künstlerischer Praxis ein, sondern treiben auch eine aktuelle Auffassung von Kreativität voran. Collage, Appropriation, Remix und verwandte Methoden haben bereits die Kunst und Kultur des 20. Jahrhunderts massgeblich geprägt: Etwa die Dada Künstler des Zürcher Cabaret Voltaire oder später Andy Warhol. Wir können davon ausgehen, dass die Bedeutung solcher Ansätze in der hoch-mediatisierten Welt des 21. Jahrhunderts noch zunehmen wird.

Die aktuelle Revision des Urheberrechts wäre die ideale Gelegenheit, diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Sie droht aber in die entgegengesetzte Richtung zu gehen: Anstatt eine zeitgemässe Balance zwischen Schutz und Zugang zu definieren, werden die Interessen der traditionellen Verwertungsindustrien einseitig bevorzugt. Besonders problematisch aus unserer Sicht ist die geplante Privilegierung technischer Schutzmassnahmen (Kopierschutz). Diese machen jede Nutzung bestehender Werke von der Bewilligung des Rechteinhabers abhängig, auch solche, die bisher explizit nicht bewilligungspflichtig waren. Damit droht das Urheberrecht die in der Verfassung verankerte Kunstfreiheit ernsthaft zu tangieren. Zugunsten kurzfristiger kommerzieller Interessen der Rechteinhaber wird langfristig eine freie Entwicklung der Kunst beeinträchtigt. Dies ist eine Entwicklung, die uns grosse Sorge bereitet.

Wir haben drei Prinzipien erarbeitet, die dem Schweizerischen Urheberrecht unserer Meinung nach zugrunde liegen müssen:

1. DER SCHUTZ DES KULTURSCHAFFENS ALS DAS HERZSTÜCK DES URHEBERRECHTS

Die Vertreter der Verwertungsindustrien behaupten gerne, dass die möglichst umfassende Kontrolle geistiger Werke das Ziel des Urheberrechts sei. Diese Ansicht ist falsch. Das Urheberrecht verleiht nur eine beschränkte Kontrolle, der die Rechte derjenigen entgegenstehen, die diese Werke nutzen wollen. Insbesondere KünstlerInnen und Kulturschaffende brauchen freien Zugang zu bestehenden Werken, um diese als Grundlage für neue Werke zu nutzen. Dies ist eine essentielle Freiheit der Kunst und darf nicht der Bewilligung durch die RechteinhaberInnen unterworfen werden. Die Gesetzgebung muss diesen Umstand berücksichtigen und darf nicht vom Gedanken der einseitigen Kontrollmaximierung bestimmt werden.

2. RECHTSSICHERHEIT BEI DER NUTZUNG BESTEHENDER WERKE

KünstlerInnen und Kulturschaffende berufen sich zu Recht auf die Kunstfreiheit und die bestehenden Schranken des Urheberrechts. Letztere sind aber sehr eng definiert und decken zeitgenössische Praktiken des Kulturschaffens nur ungenügend ab. KünstlerInnen und Kulturschaffende brauchen Rechtssicherheit im Bezug auf die Entwicklung neuer Werke aus dem bestehenden kulturellen Umfeld. Die Kunstfreiheit muss auch gegenüber dem Urheberrecht gewahrt bleiben.

3. KEINE EINSCHRÄNKUNG KÜNSTLERISCHER BEARBEITUNG DURCH TECHNISCHE SCHUTZMASSNAHMEN

Der besondere rechtliche Status technischer Schutzmassnahmen (Digital Rights Management) ist abzulehnen. Nur weil ein Werk in digitaler Form angeboten wird, dürfen die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts nicht ausser Kraft gesetzt werden. Technische Schutzmassnahmen dürfen nicht in einer Art und Weise privilegiert werden, dass legitimer und notwendiger Zugang zu Werken verunmöglicht wird.

Das Urheberrecht stellt für wenige KünstlerInnen tatsächlich die Basis ihrer wirtschaftlichen Existenz für beschränkte Zeiträume sicher, was auf jeden Fall weiterhin gewährleistet bleiben soll. Der Preis dafür darf jedoch nicht eine dauerhafte Einschränkung der künstlerischen Freiheit für alle KünstlerInnen sein.

Wir fordern Sie auf, als unsere VertreterInnen in den massgeblichen politischen Gremien, unsere Rechte als kulturelle AkteurInnen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass nicht Gesetzestexte und JuristInnen, sondern weiterhin KünstlerInnen und Kulturschaffende die Entwicklung der Kultur frei bestimmen.

Kontakt:

<http://www.kunstfreiheit.ch>

Annette Schindler, Leiterin [plug.in], Basel
phone: 079-644 0779
email: aschindler@iplugin.org

Felix Stalder, Dozent, SNM-HGKZ
phone: 078-676 3353
email: felix.stalder@hgkz.net

Beilage: Liste der ErstunterzeichnerInnen